



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Strassenpolizei- verordnung

Verordnung zum Strassenpolizeigesetz

Gestützt auf Art. 26 des Gesetzes
Vom Gemeindevorstand erlassen am 03.10.2019

Art. 1

Als öffentliche Parkierungsanlagen gelten folgende Plätze:

Churwalden

- Schiba (Parz. 20123, 20124)
- Ried (Parz. 20407)
- Chloster (Parz. 20992)

Parpan

- Böden/Oberberg (Parz. 10081)
- Dorfzentrum Ried (Parz. 10038)
- Obertor (Parz. 10111)

Malix

- Platz oberhalb Werkhof (Parz. 30035)
- Oberdorf/Brambrüeschstrasse (Parz. 30319)
- Dorfplatz (Parz. 30251), Nachtparkverbot im Winter von 22.00 – 08.00 Uhr
- Sennereiweg (Parz. 30249)

Brambrüesch

- Riedboden (Parz. 30670, 30683)

Öffentliche Parkierungsanlagen

Art. 2

Als gebührenpflichtige Parkierungsanlagen gelten gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Strassenpolizeigesetzes folgende Plätze:

Churwalden

- Schiba (Parz. 20123, 20124)
- Ried (Parz. 20407)

Parpan

- Böden/Oberberg (Parz. 10081)
- Ried (Parz. 10038)
- Obertor (Parz. 10080, 10111, 10289, 12089)

Brambrüesch

- Riedboden

Gebührenpflichtige Parkierungsanlagen

Art. 3

¹ Als regelmässiges Dauerparkieren (Laternenparkieren) gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Jahres auf gebührenfreien Parkplätzen während mehr als 30 Tagen bzw. Nächten auf gebührenfreien Parkplätzen abgestellt wird.

² Pro Wohneinheit werden maximal 2 Parkkarten, jedoch max. 1 Parkkarte pro Person mit gültigem Fahrzeug- und Führerausweis, abgegeben.

³ Auf bezeichneten Dauerparkplätzen ist die Parkierung nur von Fahrzeugen mit angebrachten Kontrollschildern erlaubt.

Regelmässiges Dauerparkieren

Art. 4

Insbesondere auf folgenden Gemeindestrassen besteht gestützt auf Art. 1 des Strassenpolizeigesetzes ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge:

- Churwalden – Foppa – Joch (ab Eggenwald)
- Churwalden – Salez – Mittelberg (ab Eggenwald)
- Stettli – Gadenstatt
- Stettli – Stockboden (Pradafänzer Waldweg)
- Stettli – Alp Boden
- Chloster – Pradaschier
- Chloster – Pradaschiereralp (Pradaschierer Waldweg)
- Churwalden – Passugg (Polenweg, ab Bach)
- Passugg – Runcalier

Fahrverbote

- Passugg – Meiersboden (Aeber)
- Oberwiti – Lengboden
- Oberwiti - Wolfbüel
- Parpan – Foppa
- Parpan – Mittelberg
- Parpan – Stettli
- Luzisch Weid – Schafhüschi

Art. 5

¹Die Gebühr für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen beträgt grundsätzlich CHF 1.00 pro Stunde bzw. CHF 0.10 pro 6 Minuten.

²Auf den gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen gemäss Art. 2 dieser Verordnung wird mit Ausnahme des Parkplatzes Ried Parpan die Maximalgebühr pro Tag auf CHF. 5.00 festgesetzt.

³Für das regelmässige Parkieren können folgende Dauerkarten für die gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen gemäss Art. 2 dieser Verordnung mit Ausnahme des Parkplatzes Ried Parpan bei der Gemeindeverwaltung und bei den von der Gemeinde bezeichneten Stellen erworben werden:

Mehrtageskarten je Tag	CHF 5.00
Fahrzeugbezogene Monatskarte	CHF 80.00
Fahrzeugbezogene Saisonkarte	CHF 300.00
Übertragbare Monatskarte	CHF 120.00
Übertragbare Saisonkarte	CHF 450.00

Gebühren für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen

Art. 6

Für das Laternenparkieren werden folgende Gebühren erhoben:

- Jahresbewilligung CHF 150.00
- Bewilligung für 6 Monate CHF 75.00

Gebühren für das Laternenparkieren

Art. 7

¹Für die Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 to CHF 60.00
- Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 to CHF 10.00
- Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 to CHF 40.00
(für jede weitere Woche CHF 10.00 bis max. CHF 60.00)

Gebühren für Fahrbewilligungen

²Motorisierte Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze, Fahrzeuge von mehr als 3.5 t, das Doppelte.

³Für Firmen mit Sitz in der Gemeinde wird für max. 5 Fahrzeuge die Jahresbewilligung um 50 % je Fahrzeug reduziert.

⁴Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

⁵Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 8

¹Für Transporte über die zugelassene Tonnage gemäss Art. 12 und Art. 20 des Strassenpolizeigesetzes werden je Fahrt folgende Gebühren erhoben:

- < 50 % Überlast CHF 50.00
- < 100 % Überlast CHF 100.00
- > 100 % Überlast CHF 500.00

Gebühren für Sondertonnagen

²Aufwendungen der Gemeinde sowie allfällige Auslagen für Leistungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung kann eine Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

³Für Fahrzeuge im Auftrag der Gemeinde sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden keine Gebühren erhoben.

⁴Der Vollzug obliegt dem Bauamt.

Art. 9

Die Parkkarten und Fahrbewilligungen sind von aussen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Sichtbarkeit

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf den 03. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Oktober 2012.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

(Margrith Raschein)

(Dario Friedli)